

## Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Fa. MAIBACH Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen GmbH

### 1. Allgemeines

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Montagebedingungen (im Folgenden: AGB); entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Abnehmers unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch in diesen Fällen nicht, sofern unser Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach der VOB/A oder anderen öffentlichen Vergaberichtlinien abgegeben wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Abnehmer zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftform kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können Verträge und Absprachen auch in digitaler Form geschlossen werden, sofern beide Parteien diesem Vorgehen zustimmen. E-Mails und digitale Dokumente, die in Textform vorliegen, gelten als rechtsverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Schriftform verlangt wird.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Abnehmer. Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Bei grenzüberschreitenden Verträgen gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Der Gerichtsstand bleibt unser Geschäftssitz, es sei denn, es bestehe eine zwingende gesetzliche Regelung, die einen anderen Gerichtsstand vorsieht.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

### 2. Angebot

- (8) Die dem Angebot beigefügten Unterlagen wie Werbeproschüren u.ä. sowie die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nachrangig zum Leistungsbeschrieb in unserem Angebot, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und vorrangig gekennzeichnet sind. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsbeschrieb und den genannten Unterlagen geht der Leistungsbeschrieb im Angebot vor.
- (9) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen, es sei denn, eine kürzere oder längere Bindungsfrist ist schriftlich vereinbart.
- (10) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 3. Preise – Zahlungsbedingungen – Preisanpassung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlicher Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, gilt § 288 Abs. 1 und 2 BGB. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Bei Erhöhung unserer Kosten, der Marktpreise der von uns benötigten Materialien oder unserer sonstigen Einkaufspreise sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und unserer Lieferung mehr als 6 Wochen liegen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 10 % vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Schadensersatz wegen unberechtigter Nichtabnahme

- (1) Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück oder nimmt er die Ware nicht binnen der vereinbarten oder ansonsten einer in der Anzeige über die Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist nicht ab, können wir unsererseits vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (2) Als Schadensersatz schuldet der Besteller 20% des Nettorechnungsbetrages; können wir den Eintritt eines höheren Schadens nachweisen, ist Ersatz dieses Schadens geschuldet. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 5. Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich um die Zeit, in der wir von Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, betroffen sind, wozu auch gehört, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der Ware erforderlich sind, aufgrund der vorgenannten Massnahmen verspätet liefert. Gleiches gilt bei sonstigen unvorhergesehenen aussergewöhnlichen Ereignissen, auf die wir keinen Einfluss nehmen können, wie insbesondere fremdverursachte erhebliche Betriebsstörungen bei uns oder einem Zulieferer erforderlicher Teile. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen oder andere unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, die nicht im Einflussbereich von Maibach VuL GmbH liegen. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder, falls die Erfüllung des Vertrages unzumutbar wird, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- (3) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede 2 Wochen Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Nettolieferwertes, maximal 10% des Nettolieferwertes zu verlangen. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- (4) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- (7) Teillieferungen sind uns nach vorheriger Ankündigung auch vor dem vereinbarten Liefertermin möglich, es sei denn, der Besteller widerspricht der Lieferung unverzüglich nach Eingang der Mitteilung über die Teillieferung. Die Abrechnung erfolgt anteilig für die bereits erbrachten Teillieferungen, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Besteller ist verpflichtet, die Teillieferungen abzunehmen und unverzüglich zu prüfen. Eine Nichtabnahme der Teillieferungen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen.

### 6. Konstruktive Änderungen

Änderungen der Konstruktion oder der Form der Waren, die auf einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen technischen Verbesserung oder auf eine nach Vertragsschluss in Kraft getretenen gesetzlichen Anordnung oder DIN/EH-Normung beruhen, bleiben auch nach Vertragsabschluss zulässig, sofern der Liefergegenstand hierdurch nicht wesentlich

verändert wird und die Veränderung dem Besteller zuzumuten ist. Ansonsten können beide Parteien ohne Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.

### 7. Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung «ab Werk» vereinbart; auch dann, wenn die Lieferung «frachtfrei» erfolgt, trägt der Käufer das Transportrisiko.
- (2) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschliessen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

### 8. Umweltschutz und Arbeitsschutz

Der Abnehmer verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen bei der Verwendung unserer Produkte und während der Bau- und Montagearbeiten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterialien sowie die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften für den Einsatz unserer Produkte im öffentlichen Raum.

### 9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Sollten Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Bestellers erkennbar werden, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offener Forderungen oder die Stellung geeigneter Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (9) Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Abnehmers (z. B. Kontaktdaten, Bestellinformationen) im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Daten werden nur zur Abwicklung des Vertrags sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen verarbeitet und gespeichert. Der Abnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen.

### 10. Gewährleistung

- (1) Nur die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag enthaltene Beschreibung der Leistung ist maßgeblich für die Feststellung der Freiheit von Sachmängeln der Ware. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und die Zusage als „Garantie“ bezeichnet ist.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gelten die gelieferten Waren als genehmigt.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Sollte die Mangelbeseitigung den Ausbau und die Wiederinstallation der mangelhaften Ware erfordern, trägt der Besteller die hierfür entstehenden Kosten, sofern die Mangelhaftigkeit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits verursacht wurde. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (6) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Sofern wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrenübergang, es sei denn, die Ware ist entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesem Fall beträgt die Frist 5 Jahre.

### 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung des individuell vereinbarten Teils des Vertrages durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck, dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.